



Katholischer Verein
für soziale Dienste
in Stolberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Stolberg e.V.“, abgekürzt „SKM Stolberg“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stolberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist Mitglied der Diözesanarbeitsgemeinschaft SKM im Bistum Aachen gemäß der Ordnung der Diözesanarbeitsgemeinschaft.
- (2) Der Verein ist Mitglied des „SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V.“ gemäß der Satzung des SKM-Bundesverbandes. Er ist dem für seinen Wirkungsbereich zuständigen Caritasverband zugeordnet.
- (3) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Deutschen Caritasverbandes und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Ortsbischof in Kraft gesetzten Fassung an.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein will dazu beitragen, dass
 - Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
 - sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (3) Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 2. die Förderung der Erziehung;
 3. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und Behinderte;
 4. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;

5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Allgemeine Soziale Beratung
 - Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und -problemen
 - Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe und der Sozialhilfe
 - Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen
 - Gewinnung von geeigneten Personen für diese Aufgaben und deren Schulung
 - Beratung und Hilfe für Behinderte
 - Mitarbeit in Familienrechtssachen
 - Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
 - Beratung und Hilfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - Straffälligenhilfe
 - Wohnungslosenhilfe
 - Arbeit in sozialen Brennpunkten
 - Stadtteil-/Gemeinwesenarbeit
 - Sozialberatung für Schuldner und Schuldnerinnen
 - Hilfen zur Arbeit, Beschäftigung und Qualifizierung
 - Führung Rechtlicher Betreuungen
 - Beratung im Hinblick auf Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
 - Betriebliche Sozialarbeit
 - Migration, Asyl
 - Präventionsarbeit
 - Jungen- und Männerarbeit
 - existenzunterstützende Angebote
 - Interessenvertretung in gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Gremien
 - Information der Öffentlichkeit
 - Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben
- (5) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (6) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben
- a. Träger von Projekten und Einrichtungen sein,
 - b. Rechtsträger gründen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die den Steuerfreibetrag für Vereinsvorstände nicht übersteigt.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins mitwirken.
- (2) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist,
 - durch den Tod des Mitglieds,
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein. Der Einladung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, hinzuzufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und entscheidet über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung für den Verein sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - (a) die Beratung und Entscheidung über
 1. wirtschaftliche Fragen von besonderem Ausmaß,
 2. die Übernahme neuer Aufgabenfelder und den Rückzug aus Aufgabenfeldern,
 3. den vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan,
 4. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 5. die Entlastung des Vorstandes,
 6. eine Wahlordnung zur Vorstandswahl,
 7. eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
 8. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung,
 9. Anträge gemäß § 6 Absatz 3,
 10. Änderungen dieser Satzung,
 11. die Auflösung des Vereins.
 - (b) die Wahl und Abwahl
 1. des Vorstandes gemäß § 12 Absatz 1,
 2. des/der Kassenprüfer/-innen; diese/-r hat/haben die Aufgabe, den Kassenprüfbericht anzufertigen,
 - (c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - (d) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Ortsbischof und nach Anhörung der Diözesanarbeitsgemeinschaft SKM im Bistum Aachen wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes sollen bei dem Verein nicht beruflich tätig sein; dies gilt unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 3. Der Vorstand kann einen geistlichen Beirat als Berater berufen. Die Berufung bedarf gemäß can. 324, § 2 der Bestätigung durch den Ortsbischof. Der Vorstand kann beratende Mitglieder kooptieren. Die Verteilung der Aufgaben erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 13 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewahrt sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen. Dazu gehören insbesondere:
 - Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung,
 - Prüfung und Beschluss über den Wirtschaftsplan,
 - Berufung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in,
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Beratung über den Geschäftsbericht für die Mitgliederversammlung.
- (3) Mit der Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins beauftragt er den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder, bei dessen/deren Verhinderung, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 16 Haftung des Vorstandes

Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/-in.

§ 18 Kirchengenehmigung

Der Verein unterliegt der bischöflichen Aufsicht entsprechend der diözesanen Regelungen. Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über die Änderung der Satzung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Aachen.

§ 19 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedsverein des SKM-Bundesverbandes auf Ortsebene, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des SKM zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen am 12. März 1986

Geändert und beschlossen am 12. Mai 1992

Geändert und beschlossen am 09. November 1998

Geändert und beschlossen am 02. Mai 2006

Geändert und beschlossen am 23. September 2008

Neu gefasst und beschlossen am 10. November 2011